Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe
Haupt- und Bauverwaltungsamt

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan FREUDENSTEINER WEG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 08. Juni 1999

a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. d. F. der letzten Änderungen,

b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 08.08.1995 (GBl. S. 617),

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung den Vorhaben- und Erschließungsplan FREUDENSTEINER WEG als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan ist der Lageplan vom 08.11.1998 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

1) der Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im M 1:500
2) die örtlichen Bauvorschriften.

Beigefügt eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberderdingen, 09. Juni 1999

GEMEINDE OBERDERDINGEN

- Breitinger -
Bürgermeister